



## Unterrichtung

Präsidentin des Landtages

Magdeburg, 18. August 2020

### **Volksinitiative „FAIRE STRASSE - gemeinsam gegen Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt“ (IV) Abschließendes Prüfergebnis**

Mit Schreiben vom 16. November 2019 haben sich fünf Vertrauenspersonen mit einem Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative „FAIRE STRASSE - gemeinsam gegen Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt“ an die Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt gewandt und am 4. Dezember 2019 ihr persönlich die zugehörigen Unterschriftsbögen überreicht.

Die Volksinitiative hat eine bestimmte Frage der politischen Willensbildung zum Gegenstand, die das Land Sachsen-Anhalt betrifft und vom Landtag im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit behandelt werden kann. Der Wortlaut des Gegenstandes der Volksinitiative wird nachstehend veröffentlicht.

Gemäß § 35 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes i. d. F. der Bek. vom 26. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64, 69f.), sind für Volksinitiativen, deren Behandlung nach § 5 des Volksabstimmungsgesetzes bei der Präsidentin des Landtages bis zum 31. Dezember 2019 beantragt wurden, die Vorschriften des Volksabstimmungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

Dies vorausgeschickt, habe ich gemäß § 7 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes o. g. F. den Antrag auf Behandlung der Volksinitiative „FAIRE STRASSE - gemeinsam gegen Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt“ durch den Landtag von Sachsen-Anhalt geprüft und entschieden, dass der Antrag die Voraussetzungen der §§ 4 bis 6 des Volksabstimmungsgesetzes o. g. F. erfüllt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Volksabstimmungsgesetz o. g. F. sind angenommene Volksinitiativen, die keinen Gesetzentwurf zum Inhalt haben, vom Landtag innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt abschließend zu behandeln.

(Ausgegeben am 18.08.2020)

Die angenommene Volksinitiative ist gemäß der Geschäftsordnung des Landtages in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung zu behandeln, insofern ist § 39b der Geschäftsordnung des Landtages g. F. anzuwenden.

Gabriele Brakebusch

**Volksinitiative „FAIRE STRASSE - gemeinsam gegen Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt“**

„Der Landtag wird aufgefordert, die Landesregierung zu beauftragen,

1. die im Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA-Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996) in § 6 vorgeschriebenen Straßenausbaubeiträge schnellstmöglich abzuschaffen, um die Bürger zu entlasten und Rechtssicherheit für Bürger und Kommunen herzustellen.
2. sich klar gegen die Einführung einer „Kann-Regelung“ zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auszusprechen, da diese keine Lösung bestehender Probleme ist und gerade finanzschwächere Kommunen benachteiligt.
3. den kommunalen Finanzausgleich auf Landesebene so abzuändern, dass dessen Gelder künftig anteilig auch für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen herangezogen werden können.
4. im Sinne eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs darauf hinzuweisen, dass Bescheide aufgrund von Straßenausbaubeitragssatzungen bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr erlassen werden.“